Nephro Fachtagung Ulm - Käppelesweg 8 - 89129 Langenau

Nephro Fachtagung Ulm
Träger: vdt. Ulm gGmbH
Käppelesweg 8; 89129 Langenau
Tel.: 07345 22933
Mail: info@nephro-ulm.de
Web: www.nephro-ulm.de

Bankverbindung
BIC: SOLADES1ULM
IBAN: DE 14 6305 0000 0021 1582 30

Nutzerbedingungen für Tischfläche während der Nephro Fachtagung

§ 1 Vertragszweck

Überlassen wird die **leere Fläche** Nr….. Größe: ca. 3,22 m² zur Nutzung als Ausstellungsfläche. Sie können einen Rollup aufstellen. Nicht enthalten sind zusätzliche Ausstattung wie Mobiliar (Tisch & Stuhl). Die Fläche befindet sich im Tagungshotel Ulmer Stube und ist mit dem Namen des Ausstellers gekennzeichnet.

§ 2 Nutzungsgebühr

Die Gebühr für die Überlassung der oben näher bezeichneten Fläche beträgt pro Tag 600,00 € zuzüglich 19 % UmSt. Nicht enthalten sind zusätzliche Ausstattung wie Mobiliar. Die Gebühr ist zur Zahlung **fällig im Voraus bis zum 13.02.2026.** Sie ist vom Aussteller auf das von der Veranstalterin genannte Konto zu überweisen. Für jeden Aussteller ist **eine** freie Registrierung für die Fachtagung vorgesehen, für weitere Personen entstehen kostenpflichtige Registrierungen.
Zahlungen nach dem 13.02.2026 werden mit einem entsprechenden Zuschlag belegt. **Im Fall nicht fristgerechten Zahlungseingangs sind wir berechtigt, von der Buchung zurückzutreten und die Standfläche anderweitig zu nutzen.**
Bei Abmeldung bis zum 13.02.2026 entstehen unabhängig vom Grund fallen 50 % der Nutzungsgebühr an *(§2). Bei Abmeldung nach dem 13.02.2026 werden die gesamten Gebühren fällig.*
Sollte der Aussteller einen niedrigeren Schaden nachweisen, ist lediglich dieser zu bezahlen. Sollte der Aussteller nachweisen, dass der Nephro Fachtagung Ulm kein Schaden entstanden ist, ist kein Schadensersatz geschuldet.

§ 3 Überlassungszeitraum / Auf- und Abbauzeiten

Überlassungszeitraum ist die Dauer des Nephro Fachtagung 2026.
Tagungsort: Hotel Ulmer Stuben: Adolph-Kolping-Platz 11, 89073 Ulm; +49(0)731-96 22 00 rezeption@ulmerstuben.de (Ansprechpartnerin vom Hotel Fr. Chidiroglou).
Aktueller Programmablauf siehe www.nephro-ulm.de.
Materialanlieferung ist am **Montag, 16.03.26 ab 08:00 – 16:00 Uhr** möglich.
Das Material ist direkt an den Standplatz zu liefern.
Der Standaufbau muss vor Tagungsbeginn bis 07.30 Uhr abgeschlossen sein, danach darf kein Aufbau erfolgen, um den Tagungsablauf und die Sicherheit nicht zu behindern.
Am Donnerstag, den 19.03.26 darf nicht vor Ende der Mittagspause (13.00 Uhr) mit dem Abbau begonnen werden. Der Abbau muss am 19.03.26 bis 16:00 Uhr beendet sein. Bitte sorgen sie dafür, dass bis zu diesem Zeitpunkt alles abgebaut und abgeholt ist, da anschließend die Räume für die nächste Veranstaltung benötigt werden.
Bei Abbau vor Donnerstag, den 19.03.26 vor 13.00 Uhr ist die Nephro Fachtagung berechtigt, dem Aussteller eine Vertragsstrafe von 500 Euro (fünfhundert Euro) in Rechnung zu stellen. Es besteht vor Ort keine Möglichkeit Material zur späteren Abholung zu lagern. Der Aussteller ist verpflichtet, die Ausstellungsfläche nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Für entstandene Schäden haftet der Aussteller.

§ 4 Müllentsorgung
Es steht vor Ort kein Müllcontainer zur Verfügung. Der gesamte Müll muss vollständig vom Aussteller selbst mitgenommen und entsorgt werden.
Stellen wir fest, dass Sie beim Abbau oder auch während der Veranstaltung überproportional viel Abfall hinterlassen, werden wir die Entsorgung entsprechend gesondert berechnen.

§ 5 Zusatzleitungen Strom / Internet / Mobiliar etc.
Falls ein Stromanschluss, oder Möbel benötigt werden, wenden sie sich schriftlich an die Ulmer Stuben. Die benötigten **Zusatzleistungen sind vom Aussteller bis zum 02.03.26** schriftlich beim Hotel zu bestellen. Die Zusatzleitung ist in Bar beim Hotel vor Ort zu zahlen. Bestellungen vor Ort sind je nach Aufwand nur bedingt möglich. Von der Veranstalterin wird keine Gewährleistung für das Vorhandensein oder das Funktionieren übernommen. Zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller besteht diesbezüglich weder ein Vertrags-Verhältnis, noch bestehen Ansprüche auf Beschaffung oder Bereitstellung gegenüber der Veranstalterin.

§ 6 Mitaussteller
Die Aufnahme von Mitaussteller muss bei der Veranstalterin spätestens bis 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich angemeldet werden und von dieser schriftlich genehmigt sein.

§ 7 Gestaltung und Ausstattung der Standfläche
Die Ausstellungsfläche sollte dem Gesamteindruck der Veranstaltung angepasst sein. Durch die Gestaltung darf die Sicht auf Nachbarflächen und Gänge sowie die Begehbarkeit nicht behindert werden. Vom Aussteller verwendete Dekorationsmaterialen müssen schwer entflammbar sein und auch den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Wandflächen dürfen nicht beklebt werden. Die im Plan eingezeichneten Notausgänge sind freizuhalten. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

§ 8 Haftung / Gewährleistung
Der Aussteller haftet für alle Schäden, die anlässlich der Nutzung durch ihn oder Dritte entstehen. Jeder Schaden ist unverzüglich der Tagungsleitung zu melden. Der Aussteller hat für die Bewachung seiner Standfläche und seines Standes selber Sorge zu tragen. Die Haftung der Veranstalterin ist ausgeschlossen, außer für den Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Aussteller wegen eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Veranstalterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 9 Kündigung
Die Veranstalterin ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn sich der Aussteller grob vertragswidrig verhält. Dies gilt bereits für den Zeitraum vor der Veranstaltung. **Im Fall nicht fristgerechten Zahlungseingangs sind wir berechtigt, von der Buchung zurückzutreten und die Standfläche anderweitig zu nutzen.** Sollte aus irgendwelchen Gründen die Durchführung der Nephro Fachtagung nicht möglich sein, so sind gegen die Veranstalterin Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der Aussteller ist ebenfalls berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen es fallen dann entsprechende Stornogebühren an (§ 12).

§ 10 Hausordnung
Es gilt die Hausordnung der Ulmer Stuben ist Bestandteil dieses Vertrags. Die Hausordnung ist vom Aussteller zu beachten. Insbesondere besteht im gesamten Ausstellungsbereich und in den Tagungsräumen Rauchverbot. Die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr, Notausgänge und Fluchtfenster-/türen sowie Treppenabgänge und Durchgänge sind freizuhalten. Eine Einweisung erhält der Aussteller vor Ort.

§ 11 Allgemeines
a) Ansprechpartner sind Frau Marion Bundschu, Nephro Fachtagung (Leitung des Tagungsbüros). Stellen wir fest, dass Sie beim Abbau des Standes oder auch während der Veranstaltung überproportional viel Abfall hinterlassen, oder den Abfall nicht entsprechend trennen, werden wir die Entsorgung entsprechend gesondert berechnen.

b) Alle Zufahrtswege zu den Ulmer Stuben müssen bis zum Ende der Veranstaltung aus Feuerschutzauflagen als Notfallwege frei von PKW und LKW sein. Fahrzeuge, die sich, in diesen Bereichen befinden, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Bitte beachten Sie die im Plan gekennzeichneten Fluchtwege.
c) Getränke/Speisen/Snacks können nach Absprache mit dem Veranstalter bis zum 02.03.26 organisiert werden. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist aus Hygienischen Gründen nicht gestattet.
d) Werbung der Aussteller außerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche ist unzulässig.
e) Die vom Aussteller beauftragte Firma ist von diesem über die vorstehenden Bedingungen zu unterrichten.
f) Infolge der Teilnehmerbegrenzung sind die Sitzplätze vorrangig für die Teilnehmer bestimmt.

§ 12 Rücktritt bzw. Nichtteilnahme
Wird die Anmeldung bis zum 13.02.2026 schriftlich zurückgezogen, fallen 50 % der Standmiete an.
Bei Abmeldung nach dem 13.02.2026 ist die volle Standmiete fällig. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme nach Anmeldung.

§ 13 Schriftform, sonstige Vereinbarungen
Andere als in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und nur hinsichtlich einzelner Abreden abbedungen werden. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit einschlägiges Gesetzesrecht nicht entgegensteht, sollen eventuell unwirksame Bestandteile durch solche Regelungen ersetzt werden, die die dem Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

§ 14 Trennungsprinzip
Die Bezahlung der Vergütung erfolgt unabhängig von jeglichen Umsatzgeschäften zwischen dem Vertragspartner, dessen medizinischer Einrichtung und dem Aussteller. Die Vergütung verpflichtet den Vertragspartner und/oder dessen Einrichtung nicht, Produkte vom Aussteller abzunehmen, zu empfehlen und/oder einzusetzen. Der Vertragspartner versichert hiermit ausdrücklich, dass mit diesem Vertrag keinerlei Einfluss auf seine Verordnungs- oder Therapieentscheidungen genommen wird.